

Beglaubigte Abschrift

1 T 23/18
● C 388/16
Amtsgericht Hagen



Landgericht Hagen

Beschluss

In Sachen
Boecker gegen [REDACTED]

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Hagen
am 07.05.2018

durch den Vizepräsidenten des Landgerichts von Hasselbach, die Richterin am
Landgericht Kock und den Richter Dr. Schmidt

beschlossen:

Dem Verfügungskläger wird Prozesskostenhilfe bewilligt.

Zugleich wird Anwaltskanzlei [REDACTED] zur vorläufig
unentgeltlichen Wahrnehmung der Rechte in dieser Instanz beigeordnet.

Sollten sich die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ändern, kann dieser
Beschluss gemäß § 120a Abs. 1 ZPO abgeändert werden.

Gründe:

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Prozesskostenhilfe liegen nach
summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage gem. § 114 Abs. 1 ZPO vor.

I)

Die Klage ist zulässig.

Der Kläger – Herr Alfred Boecker, wohnhaft [REDACTED] 58095 Hagen – ist
Partei des Rechtsstreits und als natürliche Person rechts- und damit parteifähig. Soweit
der Kläger seinem bürgerlichen Namen Alfred Boecker, der auch so auf seinem
abgelaufenen Personalausweis wiedergeben ist, den offenbar per Deed Poll
erworbenen Titel *Comte de Montfort-l'Amaury Duc de Bretagne* in verschiedenen
Variationen bzw. teilweise nicht ganz vollständig (*de Monfort* lt. Antragsschrift)

anfügt, so ist dies unschädlich und führt insbesondere nicht dazu, dass Herr Boecker nicht als Partei des Rechtsstreits zu behandeln ist.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine Parteibezeichnung als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich. Dabei ist maßgebend, wie die Bezeichnung bei objektiver Deutung aus der Sicht der Empfänger (Gericht und Gegenpartei) zu verstehen ist. Es kommt darauf an, welcher Sinn der von der klagenden Partei in der Klageschrift gewählten Bezeichnung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts beizulegen ist. Bei objektiv unrichtiger oder auch mehrdeutiger Bezeichnung ist grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusprechen, die erkennbar durch die Parteibezeichnung betroffen werden soll. Bei der Auslegung der Parteibezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen, auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person gewählt wird, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich wird, welche Partei tatsächlich gemeint ist (BGH NJW-RR 2008, 582 Rn. 7).

Nach diesen Grundsätzen besteht kein Zweifel daran, dass Herr Boecker Partei des Rechtsstreits ist. Bereits die Argumentation des Amtsgerichts stellt im Wesentlichen lediglich darauf ab, dass der Antragsteller womöglich unberechtigt einen französischen Adelstitel führt. Ob das hier der Fall ist, kann dahinstehen, denn maßgeblich ist alleine, ob der Antragsteller unter diesem Namen nebst Zusatz zu identifizieren ist. So liegt der Fall hier. Der Antragsteller verlangt die Unterlassung der Verbreitung eines Faksimiles seines Personalausweises, auf dem sein bürgerlicher Name um den veralbernden Zusatz „Roi de la Monde“ ergänzt ist. Der tatsächlich vom Antragsteller im Verhandlungstermin am 14.11.2016 vorgelegte Ausweis weist jedenfalls den ebenfalls in der Antragschrift verwendeten bürgerlichen Namen nebst der auch in der Antragschrift angegebenen Adresse aus. Auch ergibt sich aus dem zur Akte genommenen „Deed Poll“ sowie den weiteren Unterlagen, dass der Antragsteller – berechtigt oder nicht – den oben genannten Titel seinem Namen anfügt. Dass unter der Parteibezeichnung des Aktivrubrums Alfred Boecker de

Monfort eine andere Person, wohnhaft an derselben Adresse, bezeichnet werden sollte, die zudem nicht existiert, ist nicht ernsthaft in Betracht zu ziehen.

II)

Die Rechtsverfolgung hat auch aus materiell-rechtlicher Sicht hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Der Antragsteller dürfte von der Beklagten die Unterlassung der Verbreitung von dem Faksimile seines Personalausweises, das seinem Bürgerlichen Namen den Zusatz „Roi de la Monde“ beifügt und als Geburtsort „Gosse“ angibt, aus §§ 1004, 823 BGB, Art. 1 und 2 GG, §§ 22 ff. KUG verlangen können.

1)

Der Antragsteller ist als Inhaber seines Rechts am eigenen Bild Aktivlegitimierter des begehrten Unterlassungsanspruchs.

Der Antragsteller ist auf dem streitgegenständlichen Bild auch erkennbar. Das Amtsgericht verkennt, dass es für die Erkennbarkeit des Abgebildeten nicht nur auf das Bild alleine ankommt. Generell gilt ferner, dass nicht auf das Verständnis des Durchschnittslesers,-zuschauers- oder Betrachters abzustellen ist (BVerfG NJW 2004, 3619, 3620). Vielmehr reicht es aus, wenn der Betroffene begründeten Anlass hat, anzunehmen, er könne innerhalb eines mehr oder minder großen Bekanntenkreises erkannt werden; (BGH GRUR 1979, 732, 733 - Fußballtor; KG AfP 2011, 269; OLG Hamburg AfP 1993, 590; OLG Stuttgart NJW-RR 1992, 536; OLG München AfP 1983, 276; Wandtke/Bullinger-Fricke, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 22 KUG Rn. 7). Insbesondere kann bei der Beurteilung auch auf die weiteren Begleitumstände und nicht nur auf das streitgegenständliche Bild selbst abgestellt werden (BeckOK UrhR/Engels KunstUrhG § 22 Rn. 25).

Die Erkennbarkeit folgt hier schon aus der Namensangabe (vgl. BGH NJW 1965, 2148). Neben dem unverfälschten Bild des Antragstellers ist der bürgerliche Name des Antragstellers vollständig angegeben und zumindest Tag und Monat seines Geburtstags. Die Beifügung des veralbernden Titels „Roi de la Monde“ ändert daran nichts, da es sich hier um einen offensichtlich nicht ernst gemeinten Zusatz handelt. Vielmehr stellt diese grammatikalisch falsche Ergänzung in französischer Sprache eine Verbindung zu dem von ihm tatsächlich selbst genutzten Namenszusatz in Gestalt eines franz. Adelstitels dar, der die Identifizierbarkeit zusätzlich fördert. Darauf, dass der Antragsteller in dem Schriftsatz vom 24.11.2016 zusätzlich vortragen lässt, dass der Beitrag, der von der Antragsgegnern geteilt worden ist und

dem das streitgegenständliche Bild beigelegt war, gegen den Antragsteller direkt gerichtet ist, kommt es daher gar nicht mehr an.

2)

Die Beklagte könnte auch als Störerin im Sinne der Regelung anzusehen sein. Störer ist , wer eine Beeinträchtigung durch eine eigene Handlung oder pflichtwidrige Unterlassung verursacht. Das ist mit Blick auf § 22 Abs. 1 S. 1 KUG der- oder diejenige, die das Bild ohne Einwilligung verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt.

a)

Eine Verbreitung durch die Beklagte ist durch das Teilen des Beitrags, der das Faksimile des Personalausweises mit Bild des Antragstellers zeigt, nicht gegeben.

Verbreitung ist die Weitergabe des Originals oder von Vervielfältigungsstücken, die das Risiko einer nicht mehr zu kontrollierenden Kenntnisnahme in sich birgt. Umfasst ist jede Art der Verbreitung körperlicher Exemplare etwa in Zeitungen, Zeitschriften, Büchern, auf Postkarten oder Werbeträgern, wobei Bildnisse aller Art verbreitet werden können, etwa Fotonegative oder -abzüge, Fernseh- oder Filmbilder (Wandtke/Bullinger/Fricke KunstUrhG § 22 Rn. 8).

Eine körperliche Weitergabe ist durch das Teilen eines – elektronischen Beitrags – ersichtlich nicht gegeben

b)

Durch das Teilen des Beitrages mag allerdings eine Zurschaustellung des Bildes erfolgt sein. Zurschaustellung ist jede Art der Sichtbarmachung eines Bildnisses, ohne dass das Publikum die Verfügungsgewalt über das Bildnis erhält. Ein Zurschaustellen ist insbes. die Wiedergabe in Film und Fernsehen und die Wiedergabe im Internet i.S.v. § 19a UrhG. Öffentlich erfolgt eine Zurschaustellung, wenn sie gegenüber einer Mehrzahl von Personen erfolgt, es sei denn, dass der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und die Personen durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehung zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind (BeckOK UrhR/Engels KunstUrhG § 22 Rn. 54, beck-online).

Ob das Teilen eines Beitrages auf facebook unter diesen Begriff zu fassen ist, ist streitig und wird nicht einheitlich beurteilt. Bei Facebook haben Nutzer die Möglichkeit, auf ihrem eigenen Profil Inhalte in Gestalt von Fotos, Beiträgen etc. zu "posten", die dann von anderen Nutzern gesehen werden können. Dabei kann der Nutzer eines Profils festlegen, welche anderen Nutzer von Facebook die Inhalte

wahrnehmen können. Dies können alle Nutzer sein oder etwa nur Freunde des Nutzers. Durch das sog. "Teilen" werden Inhalte von anderen (Profil-)Seiten innerhalb oder außerhalb facebook auf der eigenen Profilseite dargestellt, wobei die Möglichkeit besteht, diese mit Kommentaren zu versehen. Im Prinzip gleicht diese Form dem Setzen eines Links.

Das OLG München hat entschieden, dass jedenfalls eine Linksetzung ein solches Zurschaustellen darstellen kann (OLG München, MMR 2007, 659, beck-online). In der Literatur wird dies eher kritisch gesehen und teilweise danach differenziert, ob das geteilte Bild mit Zustimmung hochgeladen wurde oder nicht (vgl. hierzu eingehend Lauber-Rönsberg, NJW 2016, 744, beck-online).

Eine Entscheidung kann hier dahinstehen. Denn das PKH-Verfahren dient nicht zur Entscheidung schwieriger bzw. noch nicht hinreichend geklärter Rechtsfragen (Geimer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 32. Aufl. 2018, § 114 ZPO, Rn. 20a), so dass schon aus diesem Grunde Prozesskostenhilfe zu gewähren ist.

c)

Eine Einwilligung des Antragstellers in die Verwendung seines Bildes ist nicht ersichtlich. Insbesondere erfolgte eine solche Einwilligung nicht dadurch, dass der Antragsteller ein entsprechendes Bild in einem sozialen Netzwerk oder einem Bilddienst hochgeladen hat. Derjenige, der ein Foto auf seinen Account bei einem sozialen Netzwerk oder Bilderdienst hochlädt, willigt grundsätzlich nicht in die Weiterverbreitung des Fotos durch Dritte außerhalb des Kreises der zugriffsberechtigten Mitglieder des Netzwerks im Rahmen eines gänzlich anderen Kontexts ein (OLG MMR 2016, 414). Dies gilt insbesondere für die Verwendung im Rahmen eines verarbeitenden und herabsetzenden Faksimiles eines Personalausweises.

d)

Die Einwilligung war auch nicht entbehrlich.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 KUG, der einzig hier in Betracht kommenden Ausnahmeregelung, dürfen Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte ohne die nach § 22 KUG erforderliche Einwilligung verbreitet und zur Schau gestellt werden, sofern berechnete Interessen des Abgebildeten nicht verletzt werden.

Der für die Frage, ob es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, maßgebende Begriff des Zeitgeschehens umfasst alle Fragen von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse. Ein Informationsinteresse besteht

allerdings nicht schrankenlos, vielmehr wird der Einbruch in die persönliche Sphäre des Abgebildeten durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt (BGH GRUR 2010, 1029, beck-online). Ein allgemeines gesellschaftliches Interesse an der Person des Antragstellers ist nicht ersichtlich. Alleine der Umstand seines im Rahmen eines per Deed Poll erworbenen Namenszusatzes, um dessen Etablierung er offensichtlich bemüht ist, führt nicht zu einem gesellschaftlichen Interesse an seiner Person; auch nicht, wenn der von der Antragsgegnerin geteilte Beitrag sich gegen den Antragsteller richtet.

Ungeachtet dessen besteht jedenfalls ein berechtigtes Interesse des Antragstellers, das gegen das Teilen des Beitrages spricht. In den Blick zu nehmen ist insoweit, dass – ungeachtet der Frage, ob es sich um einen Eingriff in die Sozial-, Privat- oder Intimsphäre handelt – der Antragsteller in dem Beitrag ohne Unkenntlichmachung mit sichtbarem bürgerlichen Namen gezeigt wird. Mag die Antragsgegnerin auch für sich in Anspruch nehmen, sich mit dem herabsetzenden Faksimile kritisch befassen zu wollen, rechtfertigt dies nicht, dieses den Antragsteller schmähende Bild einer noch größeren Vielzahl von Menschen zur Kenntnis zu bringen und damit den verächtlich machenden Effekt noch zu verstärken, ohne etwa das Bild und den Namen unkenntlich zu machen.

3)

Ferner sind weitere Beeinträchtigungen des Antragstellers zu besorgen.

Nach § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB besteht ein Unterlassungsanspruch nur dann, wenn weitere Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

Im Regelfall indiziert die Erstbegehung die Wiederholungsgefahr (ständige Rechtsprechung BGH GRUR 1997, 379, 380; BGH NJW 2016, 863 Rn. 25 ff.).

Im Allgemeinen gelingt eine Wiederlegung der Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, die jedoch von der Antragsgegnerin nicht in erforderlicher Form abgegeben wurde (vgl. LG Frankfurt a. M. Beschl. v. 28.5.2015 – 2/03 O 452/14, BeckRS 2016, 1143, beck-online).

Der Beschluss beruht auf den §§ 114, 115 Abs. 1 und 2, 120 ZPO.

Kock

Kock

Dr. Schmidt

Herr Vizepräsident des LG
von Hasselbach war nach
Beratung der Sache aufgrund
von Urlaubsabwesenheit an
der Unterschrift gehindert

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Hagen

